



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
11. März 1960

Nr. 1392

Die Firma "Tenba-Produkte" von Burg und Blunier, in Balsthal, Leichtmetallgiesserei und mech. Werkstätte, beabsichtigt, an der Thalstrasse auf GB Balsthal Nr. 595, Eigentümerin: Bürgergemeinde Balsthal, einen Fabrikneubau zu errichten mit Ein- und Ausfahrt auf die projektierte Strasse B mit Anschluss an die Thalstrasse (Kantonsstrasse II.Kl.) gemäss Situationsplan vom 13.2.1960.

Das für die Ueberbauung vorgesehene Areal ist gemäss Mitteilung der Einwohnergemeinde Balsthal als künftiges Industrieland vorgesehen. Die Gemeinde hat den Entwurf eines provisorischen Wegnetzes dem Bau-Departement mit Plan vom 13.2.1960 vorgelegt.

Der Ausschuss der Kantonalen Planungskommission beantragt, an die Kantonsstrasse nur die auf diesem Plan mit A und C bezeichneten Anschlüsse zu bewilligen und die Strasse B, wo die Ein- und Ausfahrt mit Anschluss an die Kantonsstrasse vorgesehen war, wegzulassen in der Meinung, die rückwärtige Erschliessung dieses Neubaus nach Erstellung der ebenfalls im Planentwurf vorgesehenen Erschliessungsstrasse vorzunehmen.

Bis dahin sei der Gesuchstellerin eine provisorische Aus- und Einfahrt auf die Kantonsstrasse zu bewilligen. Damit in einem späteren Zeitpunkt der Anschluss an die vorgesehene rückwärtige Erschliessungsstrasse ermöglicht werden könne, habe die Bewilligungsempfängerin die nötigen Vorkehren, insbesondere die Erstellung des geplanten Neubaus parallel der projektierten rückwärtigen Erschliessungsstrasse, gemäss Einzeichnung im Plan, bereits heute vorzusehen.

Das Bau-Departement schliesst sich diesen Vorschlägen an und empfiehlt dem Regierungsrat, die provisorische Bewilligung einer Ein- und Ausfahrt in die Thalstrasse bei GB Balsthal

Nr. 595 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Der Firma "TENBA-PRODUKTE" in Balsthal wird für die Ein- und Ausfahrt ab GB Balsthal Nr. 595 auf die Durchgangsstrasse II. Kl. im Zusammenhang mit der dortigen Erstellung eines Fabrikneubaues gemäss § 3 der kantonalen Strassenschutzverordnung vom 31. Januar 1958 eine provisorische Bewilligung erteilt.

2. Diese Bewilligung fällt dahin, sobald der geplante Fabrikneubau durch die vorgesehene rückwärtige Erschliessungsstrasse erschlossen werden kann.

3. Die Gesuchstellerin hat die für eine rückwärtige Erschliessung vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Erstellung des geplanten Neubaues parallel der projektierten rückwärtigen Erschliessungsstrasse, gemäss Einzeichnung im Plan, heute schon zu veranlassen, damit ihr später der Anschluss an die vorgesehene rückwärtige Strasse ermöglicht werden kann.

Gebühr: Fr. 20.-- (Staatskanzlei Nr. 310)NN

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2)
Verkehrs-Departement
Kant. Tiefbauamt (5), mit 1 Situationsplan und Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit 1 Situationsplan
Kantonale Finanzverwaltung
Kreisbauamt II, Olten
Kantonale Planungsstelle, mit 1 Situationsplan
Kantonales Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Gewerbe- und Fabrikinspektorat (2), mit Baugesuch
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal
Baubehörde der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 1 Situationsplan
Firma "TENBA-Produkte", Balsthal, Nachnahme, mit 1 Situationsplan